

DAS GEHT UNS ALLE AN — DIE EUROPÄISCHE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG ALS MEILENSTEIN FÜR EINE STÄRKUNG DER RECHTE BETROFFENER IN EUROPA

Prof. Dr. Johannes Caspar

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

23. Mai 2018 | Köln

Einleitung: Der steinige Weg des Datenschutzes in Europa

- Die Debatte über die DSGVO und ihre Etappen
- Harmonisierung mit Hindernissen
- Rechtsetzung und Rechtsvollzug

Zentrale Grundsätze des Datenschutzrechts

- ➔ **Verbot mit Erlaubnis-Vorbehalt**
- ➔ **Erforderlichkeitsgebot → Nur so viel wie nötig, nicht wie möglich**
- ➔ **Datensparsamkeit, Datenminimierung, Speicherbegrenzung**
- ➔ **Zweckbindungsgebot**
- ➔ **Integrität und Vertraulichkeit → Einbeziehung von technischen und organisatorischen Maßnahmen**
- ➔ **Rechenschaftspflicht → Verantwortliche Stelle muss Einhaltung der Grundsätze nachweisen können.**

Stärkung der Betroffenenrechte

- **Recht auf transparente Information und Recht auf Auskunft**
- **Recht auf Datenübertragbarkeit**
- **Recht auf Berichtigung**
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**
- **Recht auf Widerspruch**
- **Recht, nicht Objekt einer automatisierten Verarbeitung zu sein**

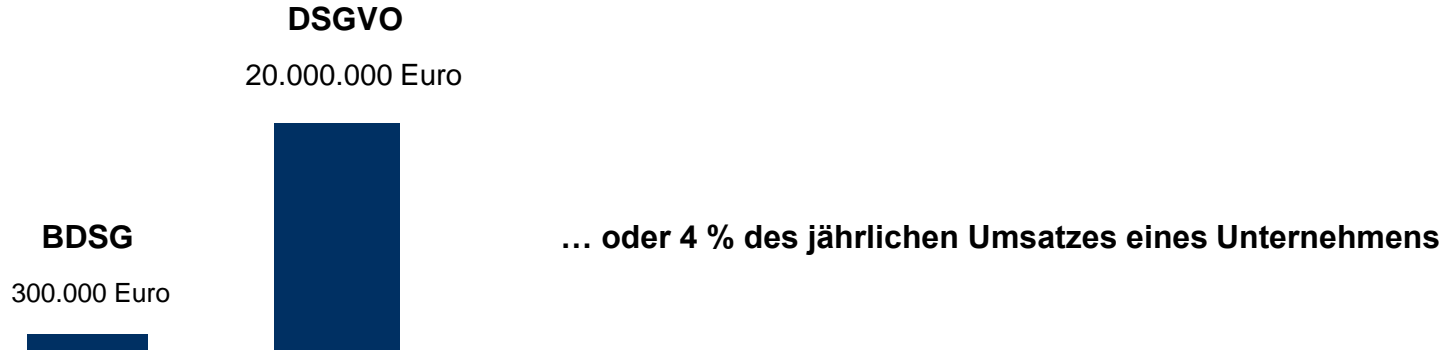
Pflichten des Verarbeiters

- Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau herzustellen
- Pflicht zur Datenschutz-Folgeabschätzung und Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses
- Datenschutz durch Technikgestaltung (Privacy by Design)
- Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default)

➔ Technische und organisatorische Maßnahmen sind in Zukunft auch bußgeldbewehrt!

Repressive und präventive Instrumente der Aufsichtsbehörde

1.) Bußgelder:



Quotient 66,7: Bei einer durchschnittlichen Geldbuße in Höhe von ca. 10.000 Euro, zu der Unternehmen, die trotz der Aufhebung von Safe Harbor durch die Entscheidung des EuGH Daten in die USA übermittelt haben, herangezogen wurden, würde diese künftig 667.000 Euro betragen.

Repressive und präventive Instrumente der Aufsichtsbehörde

2.) Anordnungen:

Öffentliche Stellen wurden bislang nur beanstandet. Künftig steht die Anordnungsbefugnis den Aufsichtsbehörden nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO zu. Nach Art. 43 Abs. 3 DSAnpUG-EU wird die Bußgeldbefugnis ausgeschlossen.

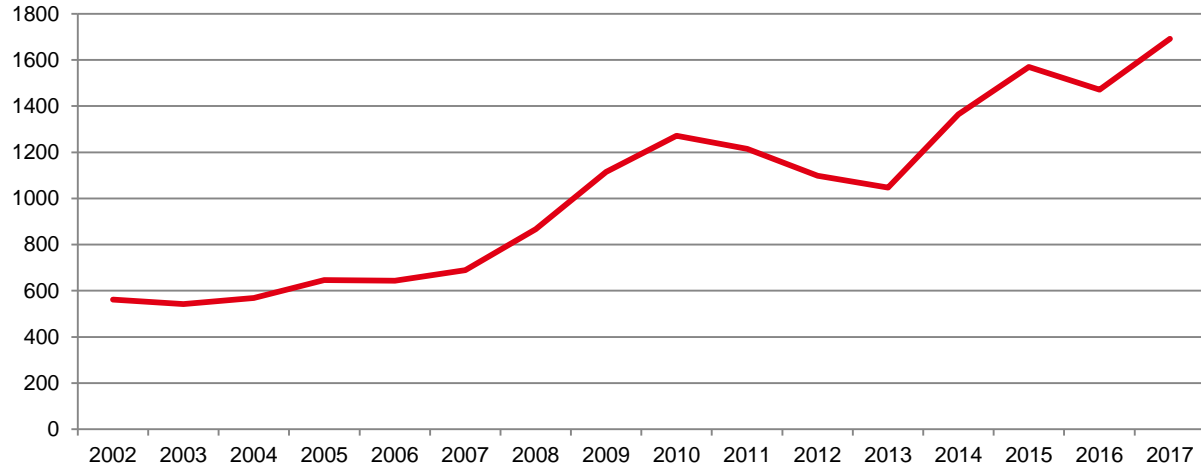
Nach der JI-Richtlinie ist auch eine präventive Befugnis zur Durchsetzung des Datenschutzrechts zu schaffen. Hier besteht eine Umsetzungspflicht für den Bereich der Strafverfolgung, des Strafvollzugs und der Gefahrenabwehr.



Die Eingabenstatistik – reaktive Behörde im Einzelfallmodus

Die Zahl der Eingaben hat sich seit 2002 fast verdreifacht.

Eingabenstatistik beim HmbBfDI (2002 - 2017):

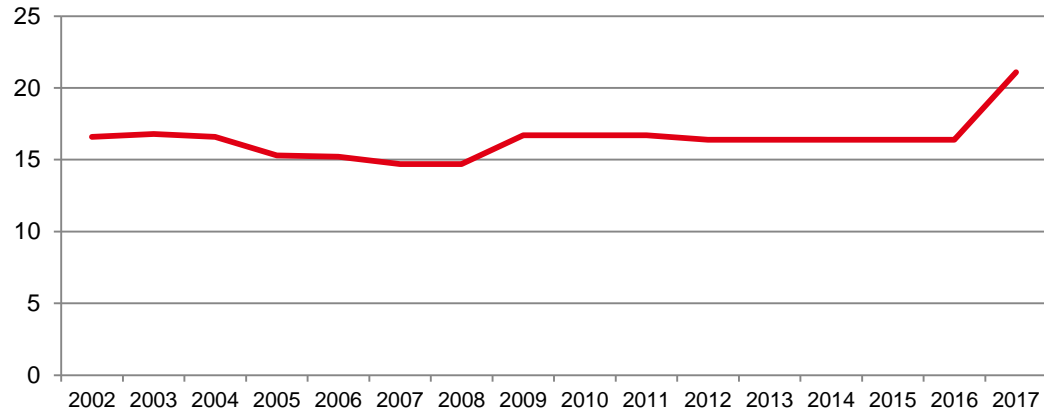


* Im Jahr 2010 hier nicht eingerechnet: 416 spezielle Eingaben zu Google Street View

** Die Angabe für 2017 ist eine hochgerechnete Zahl

Die personelle Ausstattung

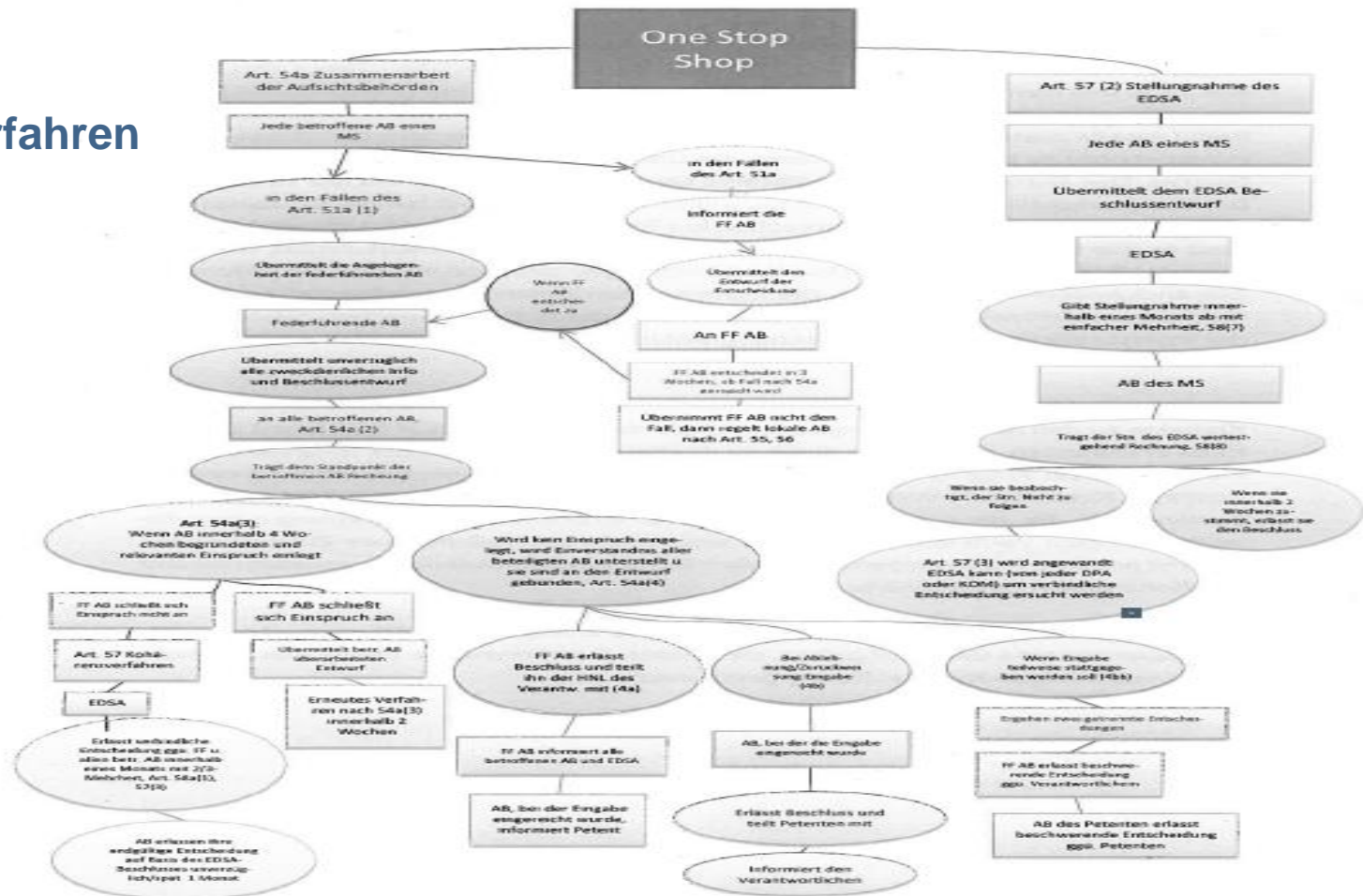
Statistik der Stellenzuwächse
beim HmbBfDI (2002 - 2017):



Die Aufsichtsbehörden als Garanten des Rechtsvollzugs – Neues Modell unter Bewährungszwang

- Das innovative Potential der DSGVO – das kollegiale Vollzugsverfahren durch den EU-Datenschutzausschuss – EDSA künftig das „Herz“ des Datenschutzes in er EU
- One-Stop-Shop / Kohärenzverfahren – zwischen Flickenteppich behördlicher Zuständigkeit und Zentralkompetenz
- Großes und kleines Kohärenzverfahren – Bürokratie als Kostenfaktor der Vielfalt

Das EU-Kohärenzverfahren



DAS GEHT UNS ALLE AN – DIE DSGVO ALS MEILENSTEIN FÜR EINE STÄRKUNG DER RECHTE BETROFFENER IN EUROPA

Kooperative Instrumente

- Zertifizierung, Verhaltensregeln (CoC)
- Beratung – eine Aufgabe zur Stärkung gerade von KMU's, aber auch von Behörden

Akzeptanzprobleme

- ➔ Studie zur Umsetzung der Anforderungen der DSGVO durch deutsche Unternehmen (repräsentative Umfrage im Auftrag der Varonis Systems Inc.)
- ➔ 81% der Befragten erwarten Schwierigkeiten bei der fristgerechten Umsetzung
- ➔ 58% messen der Umsetzung keine Priorität zu

Probleme bei den KMUs und Vereinen

Die Frage, wie die Behörden in Bund und Ländern mit der Umsetzungsaufgabe fertig werden, bleibt schwer zu beantworten.

Hohe Eingabenfallzahl – geringe Personalkapazitäten – überbürokratische Verfahren

Folgerung für verantwortliche Stellen:

- Eher keine Kontrollen zu befürchten.
- Schwache Aufsichtsbehörde ist eher reaktiv tätig, da sie Prozessrisiko scheut.
- Haltung: „Es wird schon alles gutgehen ...“
- ABER:
 - Kontrollen erfolgen regelmäßig, wenn Eingaben von Betroffenen eingehen.
 - Schwache Behörde ist dazu gezwungen, die fehlenden personellen und sachlichen Mittel durch Bußgelder zu kompensieren.
 - Aufsichtsbehörden können künftig bei Unterlassung von Maßnahmen durch Betroffene bzw. Verbände verklagt werden.
 - Die fatalistische Haltung gefährdet den wirtschaftlichen Erfolg. Ein Unternehmen kann es sich nicht mehr leisten, den Datenschutz aus den Augen zu verlieren. Nicht gegenüber den Kapitalgebern, nicht gegenüber den Betroffenen und nicht gegenüber der eigenen Belegschaft.

Fazit ...

Die Schere zwischen Sein und Sollen ist durch die neuen Regelungen noch weiter aufgegangen. Sie zu schließen, wird schwer. Dies ist eine Aufgabe der Datenschutzbehörden, die damit ziemlich alleingelassen werden.

